

Antrag

der Abgeordneten Dr. André Hahn, Frank Tempel, Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Parlamentarische Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der BND hat ein gefährliches Eigenleben entwickelt, das wurde zuletzt im Zusammenhang mit der NSA-Spähaffäre deutlich. Mit dem Stichwort der »vernetzten Sicherheit«, das im Rahmen der Anti-Terror-Pakete zum Generalschlüssel einer neuen Sicherheitsarchitektur wurde, nutzt der BND den unscharf abgegrenzten Raum der modernen Kommunikationsmittel (Internet, Satelliten u. a.) um die Grenzen der Informationssammlung immer wieder auszuweiten und rechtliche Grundlagen zu umgehen.

Unter dem Deckmantel des sogenannten Anti-Terrorkampfes geht in vielen Fällen die Rechtsstaatlichkeit verloren. Dabei hat sich innerhalb der deutschen Dienste eine Eigendynamik bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entwickelt, die eine allumfassende Kontrolle durch das Parlament de facto unmöglich macht. Befördert wird dieser Zustand dadurch, dass sich die Dienste auf weitreichende Geheimhaltungsbefugnisse berufen dürfen, wie es zum Beispiel im NSA-Untersuchungsausschuss mit dem Verweis auf den Quellen- und Methodenschutz sowie das Staatswohlinteresse permanent passiert.

Bei Untersuchungen bis in die jüngste Zeit hinein konnte gezeigt werden, dass strukturelle Probleme bei der Kontrolle der Nachrichtendienste in einer Kontinuität stehen, die bis mindestens in die achtziger Jahre zurückreichen. Auch hier wurde das Parlament unzureichend informiert und das Bundeskanzleramt hat seine Aufsichtspflicht darauf beschränkt zu vertrauen, die Spitze des Dienstes habe „alles im Griff“.

Die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste hat in ihrer jetzigen Ausgestaltung im Hinblick auf die Ereignisse der letzten Jahre und Monate leider weitgehend versagt.

Die NSU-Verbrechen, die Enthüllungen von Edward Snowden über die anlasslose und flächendeckende Ausspähung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere in Deutschland durch US-amerikanische Geheimdienste sowie der aktuellen BND/NSA-Skandal verdeutlichen einmal mehr, dass es langfristig eine demokratische Aufgabe und Herausforderung ist, auf die schrittweise Abschaffung der Geheimdienste hinzuwirken. Auch wenn die Erreichung dieses Ziels derzeit unrealistisch erscheinen mag, ist es in Anbetracht des immer wiederkehrenden Versagens

staatlicher Kontrollinstanzen und Strafverfolgungsbehörden eine Notwendigkeit, das Ziel ernsthaft ins Auge zu fassen.

Bis zur Abschaffung der Geheimdienste ist die Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten des Bundes dringend reformbedürftig.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt,

1. das Vertrauensgremium in den regulären Haushaltsausschuss zu überführen, um echte haushälterische Kontrolle zu ermöglichen;
2. die G 10-Kommission in der Folge der Aufhebung des G 10-Gesetzes per Gesetz aufzulösen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. komplett auf den Einsatz von V-Leuten zu verzichten;
2. im Bereich der Bundesdatenschutzbeauftragten eine Abteilung zu entwickeln, die Zugang zu sämtlichen Telekommunikationsüberwachungsvorgängen und anderen potentiell in den Bereich des G 10-Gesetzes fallenden Datenverkehren hat, solange das G 10-Gesetz weiter besteht. Dies soll sicherstellen, dass nicht allein die Juristinnen und Juristen in den Nachrichtendiensten entscheiden, was den G 10-Kommissionen an zu genehmigenden Maßnahmen zugeleitet wird;
3. mit dem Ziel der Stärkung der Grund- und Freiheitsrechte die Übermittlung personenbezogener Daten auch an ausländische Stellen unter Einbeziehung der Bundesdatenschutzbeauftragten (auch nachträglich hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen) zu kontrollieren;
4. das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages selbständig und umfassend über laufende und geplante Maßnahmen der Geheimdienste zu informieren und nicht erst auf Anfrage der Gremiumsmitglieder;
5. auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit ihrer Informationspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag umfassend nachzukommen, unabhängig von der Freigabe durch ausländische Dienste;
6. einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Ziel, Whistleblower umfassend zu schützen. Das schließt ein, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste bei von ihnen erkannten Rechtsverstößen, Missständen oder Problemen künftig direkt an das PKGr oder einzelne Mitglieder wenden können, ohne (wie nach derzeitiger Gesetzeslage) zugleich auch ihre jeweiligen Dienstvorgesetzten informieren zu müssen;
7. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Mitgliedern des Deutschen Bundestages künftig per Gesetz das Recht einräumt, nach gewissenhafter Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach sorgfältiger Prüfung der widerstreitenden Interessen einen Verstoß gegen die verfassungsgemäße Ordnung des Bundes oder eines Landes im Deutschen Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse zu rügen, und dadurch ein Staatsgeheimnis öffentlich bekannt zu machen, ohne sich deshalb strafbar zu machen, soweit er/sie mit der Rüge beabsichtigt, einen Bruch des Grundgesetzes oder der Verfassung eines Landes abzuwehren.

Berlin, den 10. November 2015

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

„Die derzeitigen Systeme zur Kontrolle der nationalen Sicherheitsdienste in Europa sind weitgehend unwirksam... Die europäischen Staaten müssen jetzt eine demokratischere und wirksamere Kontrolle der Tätigkeiten der Sicherheitsdienste gewährleisten und künftig Operationen vermeiden, welche erneut gegen die Menschenrechte verstoßen“, erklärte der Menschenrechtskommissar des Europarates Nils Muiznieks am 5. Juni 2015 bei der Vorstellung eines Berichts zu dem Thema. Mit den Punkten in diesem Antrag werden mehrere Empfehlungen des Menschenrechtskommissars aufgegriffen und praktisch umgesetzt.

Zu II.

Zu 1. Ein wichtiger Grundsatz für die Aufstellung und Verabschiedung des Bundeshaushalts ist die Öffentlichkeit. Eine Ausnahme hiervon stellt § 10a Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung dar. Danach kann der Deutsche Bundestag dem sogenannten Vertrauensgremium die Bewilligung von Ausgaben übertragen, die der Geheimhaltung unterliegen. Dies betrifft die Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste des Bundes, die dem Vertrauensgremium zur Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der Haushaltsberatungen vorzulegen sind. Im öffentlichen Haushaltsplan des Bundes sind bei den verantwortlichen Ressorts nur die Abschlussbeträge dieser Wirtschaftspläne aufgeführt. Diese werden dem Haushaltsausschuss im laufenden Haushaltsverfahren vom Vertrauensgremium mitgeteilt und ohne weitere Aufschlüsselung in den Haushaltsplan eingestellt.

Die Kontrolltätigkeit des derzeit aus neun Abgeordneten bestehenden Vertrauensgremiums steht eigenständig neben derjenigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, das die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes kontrolliert.

Die Praxis in Parlamenten anderer Demokratien, zum Beispiel in den USA zeigen, dass es durchaus möglich und sinnvoll ist, auch die Haushalte der Geheimdienste durch den Haushaltsausschuss zu beraten und zu kontrollieren und die Öffentlichkeit dabei angemessen zu beteiligen.

Zu 2. Durch die Abschaffung des G 10 und weiterer Gesetze, die den Nachrichtendiensten des Bundes die Befugnis zu Beschränkungen des Artikel 10 GG garantierten Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zustehen, entstehen keine Schutzlücken für die Sicherheit des Bundes oder der Länder.

Ein Vorschlag liegt mit dem Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion DIE LINKE. für ein G 10-Aufhebungsgesetz, Bundestagsdrucksache 18/5453 vom 2. Juli 2015, dem Deutschen Bundestag bereits vor.

Zu III.

Zu 1. Die geheimdienstlich arbeitenden Verfassungsschutzämter mit ihren V-Leuten waren Herz und Motor des sicherheitspolitischen Debakels im Zusammenhang mit dem NSU. Bei V-Leuten handelt es sich um Angehörige einer vom Verfassungsschutz beobachteten Szene – also beispielsweise Neonazis oder Dschihadisten – die für Geld bereit sind, Informationen an den Geheimdienst weiterzugeben. Selbst Bundesinnenminister Thomas de Maizière nannte diese Spitzel Leute, „mit denen man sonst nicht zusammenarbeiten möchte“. Die Glaubwürdigkeit von V-Leuten ist extrem zweifelhaft.

Das erste NPD-Verbotsverfahren 2003 scheiterte an der Durchsetzung der rechtsextremen Partei mit Geheimdienstspitzeln. Das Bundesverfassungsgericht war der Auffassung, dass aufgrund der mangelnden Staatsferne der NPD ein rechtsstaatliches Verbotsverfahren nicht möglich sei. Jedes sechste NPD-Vorstandsmitglied stand damals auf der Gehaltsliste des Verfassungsschutzes. Mögliche V-Leute des Verfassungsschutzes entpuppen sich im laufenden NPD-Verbotsverfahren als tickende Zeitbomben.

In Thüringen, wo der NSU seinen Ursprung hat, war das V-Leute-Unwesen in den letzten Jahrzehnten völlig aus dem Ruder gelaufen. Schon der Thüringer Heimatschutz in den 90er Jahren, aus dem das spätere NSU-Trio dann in den Untergrund abtauchte, war eine Nazikameradschaft, in der jedes zehnte Mitglied für einen Geheimdienst arbeitete. Auch der Leiter der Gruppe Tino Brandt war V-Mann mit insgesamt 200.000 Deutsche Mark Spitzelhonorar.

Aus solchen Erfahrungen mit demokratisch nicht kontrollierbaren Geheimdienststrukturen und ihren durch ihre V-Leute-Führer vor Strafverfolgung geschützten V-Leuten hat die Thüringer Landesregierung Anfang des Jahres 2015 ihre Konsequenzen gezogen. Thüringen schaltete als erstes Bundesland die V-Leute des Verfassungsschutzes ab. Das System der V-Leute wird nicht fortgeführt, Ausnahmen sollen in „begründeten Einzelfällen zum Zweck der Terrorismusbekämpfung“ aber möglich sein.

Zu 5. Da im Bereich des internationalen Terrorismus fast alle Informationen aus internationalen Zusammenhängen stammen, wird ansonsten auch künftig eine parlamentarische Kontrolle faktisch nicht ausgeübt werden können.

Zu 6. Ein vergleichbarer Vorschlag hierzu liegt mit dem Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE. „Journalistinnen und Journalisten sowie Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber vor Strafverfolgung schützen und Unabhängigkeit der Justiz sicherstellen“, Drucksache 18/5839, dem Deutschen Bundestag bereits vor.

Zu 7. Grundlagen dafür sind Artikel 1 und 20 des Grundgesetzes. Eine entsprechende Regelung in § 100 Absatz 3 StGB wurde im Jahr 1951 geschaffen und im Rahmen der Notstandsgesetzgebung 1968 wieder gestrichen.